

## 6.3 Das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKModG)

von Dr. Martin Riedel, Knut Schrader, Dr. Norbert Krzikalla

Das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKModG) ist am 1. April 2002 in Kraft getreten und hat das bisherige KWK-Vorschaltgesetz vom 18. Mai 2000 abgelöst. Das neue KWKModG hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2010 (Teilregelungen gelten über diesen Zeitraum hinaus weiter) und weist einen vom bisherigen KWK-Vorschaltgesetz abweichenden Anwendungsbereich mit einem anderen Funktionsmechanismus auf.

**<Neue Herausforderungen für alle Beteiligten>** Die praktische Umsetzung des KWKModG stellt alle Beteiligten – die Betreiber von KWK-Anlagen, die abnahme- und vergütungspflichtigen Netzbetreiber, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als zuständige Bundesbehörde, die Übertragungsnetzbetreiber, die belastungsausgleichspflichtigen Netzbetreiber, die Strom-Letztverbraucher sowie nicht zuletzt die Sachverständigen und Berater – vor neue Herausforderungen. Eine wirtschaftliche Optimierung setzt auf allen Ebenen eine interdisziplinäre Herangehensweise mit einem ganzheitlichen Ansatz voraus, der die technischen, wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Fragestellungen gleichermaßen beinhalten sollte.

Der folgende Beitrag beschreibt zunächst übersichtsartig den Funktionsmechanismus des Gesetzes und anschließend vertiefend die wesentlichen Einzelregelungen und zu beachtenden Vorgaben einer sachgerechten Umsetzung. Die beschreibenden Ausführungen werden ergänzt durch zwei To-Do-Listen mit konkreten Handlungserfordernissen für Betreiber von KWK-Anlagen und Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung sowie durch einen Muster-Stromeinspeisevertrag zwischen KWK-Anlagenbetreiber und abnahme- und vergütungspflichtigem Netzbetreiber nebst vertragskommentierender Anmerkungen. Anschließend enthält der Beitrag eine Informations- und Adressliste, aus der neben den Postanschriften sowie den Internet-Adressen auch die Funktion von Behörden, Organisationen und Verbänden zu entnehmen ist, die für die praktische Umsetzung des KWKModG eine wichtige Rolle innehaben. Besonders empfehlenswert ist eine Sichtung der jeweiligen Internet-Adressen, die zum Teil sehr informativ und praxisorientiert gestaltet sind; natürlich – auch dies sollte beachtet werden –, sind die Anmerkungen und Auslegungen zum KWKModG nicht frei von den jeweiligen Interessenorientierungen.

### 6.3.1 Kurzübersicht zum KWKModG

Eine Übersicht der Funktionsmechanismen des KWKModG enthält Abbildung 1.

Die linke Spalte des Schaubilds stellt das Verhältnis zwischen dem Betreiber der KWK-Anlage und dem abnahme- und vergütungspflichtigen Netzbetreiber sowie den Kostenausgleichsanspruch des abnahme- und vergütungspflichtigen Netzbetreibers gegenüber dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber dar. Die rechte Spalte der Abbildung zeigt den Kostenausgleichsmechanismus zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und den nachgelagerten Netzbetreibern bis hin zu den Verbrauchern.

(Einfügen Abb1.: Übersicht der Funktionsmechanismen des KWKModG)

**<Betreiber hat Anspruch auf Anschluss und Stromeinspeisung>** Wie beim Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem bisherigen KWK-Vorschaltgesetz hat der Betreiber der KWK-Anlage einen Anspruch auf Netzanschluss und Stromeinspeisung gegenüber dem Netzbetreiber des technisch zur Aufnahme geeigneten Stromnetzes (§ 4 Abs. 1).

Als Gegenleistung ist der Netzbetreiber – anders als beim Erneuerbare-Energien-Gesetz und beim bisherigen KWK-Vorschaltgesetz – jedoch nicht verpflichtet, eine gesetzlich festgeschriebene Mindestvergütung zu zahlen. Die Vergütung für eingespeisten KWK-Strom setzt sich künftig vielmehr aus drei Preisbestandteilen zusammen; einem fixen und zwei variablen Preisbestandteilen (§ 4 Abs. 3) bzw. einem ordnungspolitischen und zwei marktorientierten Preisbestandteilen. Die Preis- und Vergütungsregelung des § 4 Abs. 3 KWKModG wird im Kapitel 6.3.2 näher beschrieben.

**<Netzbetreiber hat Anspruch auf Rückvergütung des KWK-Zuschlags>** Entsprechend der Vorgaben des Gesetzes können Netzbetreiber, die KWK-Strom aufnehmen und vergüten müssen, verlangen den Preisbestandteil „KWK-Zuschlag“ vom vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber erstattet zu bekommen (§ 9 Abs. 1 KWKModG). Auf die zu erwartenden Ausgleichsbeträge besteht gemäß § 9 Abs. 5 KWKModG ein Anspruch auf monatliche Abschlagszahlungen.

Die Übertragungsnetzbetreiber sind gemäß § 9 Abs. 2 und 3 KWKModG verpflichtet, die Umlagen zum Ausgleich der Zuschlagzahlungen bundesweit zu vergleichmäßigen und die dafür erforderlichen Informationen zu ermitteln, damit die Belastungen angemessen und gleichmäßig über die Netznutzungsentgelte auf alle Letztverbraucher umgelegt werden können. Bei den zu vergleichmäßigenden Kostenbelastungen ist, wie später näher dargestellt wird, zwischen unterschiedlichen Mengen- und Verbrauchsgruppen pro Abnahmestelle zu unterscheiden.

### **6.3.2 Vergütung des KWK-Stroms mit drei Preisbestandteilen**

Die Vergütung für den förderungswürdigen KWK-Strom setzt sich gemäß § 4 Abs. 3 KWKModG aus folgenden drei Preisbestandteilen zusammen:

- dem reinen Strompreis („üblicher Preis“)
- dem KWK-Zuschlag für den förderfähigen KWK-Stromanteil
- den durch die dezentrale Einspeisung vermiedenen Netznutzungsentgelten (Entgelt für vermiedene Netznutzung)

Die Vergütungspflicht trifft den Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist bzw. angeschlossen wird.

Die Höhe des „üblichen Preises“ und des Entgelts für vermiedene Netznutzung ist der Kernpunkt des Einspeisevertrags, der zwischen Netzbetreiber und Betreiber der KWK-Anlage abzuschließen ist; ein Muster-Stromeinspeisevertrag nebst kommentierenden Anmerkungen findet sich im Kapitel 6.3.12.

**<Abweichende Regelung möglich>** Natürlich steht es den Parteien frei, im gegenseitigen Einverständnis Preisvereinbarungen zu treffen, die von den in § 3 Abs. 3 KWKModG festgeschriebenen Preisbestandteilen abweichen. Die Preisbestandteile des § 4 Abs. 3 KWKModG stellen nur einen Absicherungs-/Mindeststandardanspruch zugunsten der KWK-Anlagenbetreiber dar. Je

kleiner die KWK-Anlage, desto sinnvoller dürfte es im beiderseitigen Interesse sein, Pauschalpreisvereinbarungen zu treffen.

### 6.3.2.1 Der „übliche Preis“

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den gesamten in der KWK-Anlage erzeugten KWK-Strom, den der Betreiber der KWK-Anlage ins Netz des Netzbetreibers einspeisen will, aufzunehmen. Da eine physikalische Trennung zwischen KWK-Strom und Kondensationsstrom zumindest bei zeitgleicher Erzeugung nicht möglich ist, umfasst diese Abnahmepflicht als untrennbare Nebenpflicht grundsätzlich auch die Abnahme des Kondensationsstroms.

**<„Üblicher Preis“ angelehnt an Börsenpreis>** Der „übliche Preis“, zu dem der zur Aufnahme verpflichtete Netzbetreiber den Strom vergüten soll, ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In der Gesetzesbegründung ist ausgeführt, dass dieser Preis sich an Börsenpreisen orientieren soll. Da an den Börsen strukturierte Produkte gehandelt werden, muss der aus Börsenpreisen abgeleitete „übliche Preis“ für eingespeisten Strom aus KWK-Anlagen anhand eines Portfolios aus Börsenprodukten und Ausgleichsenergie bewertet werden. Eine energiewirtschaftlich eindeutige Preisfindung mit Hilfe der Börsenpreise ist nicht möglich.

**<„Üblicher Preis“ angelehnt an Drittangebot>** Zur Bestimmung des üblichen Preises können Betreiber von KWK-Anlagen auch Drittangebote einholen. Der Netzbetreiber muss dann den Preis des Drittangebots als üblichen Preis zahlen und der Dritte den Strom zum Angebotspreis vom Netzbetreiber abnehmen. Der Netzbetreiber zahlt dann nach Erstattung des üblichen Preises durch den Dritten „nur“ noch den Zuschlag und das Entgelt für vermiedene Netznutzung. Um attraktive Angebote für den Strom aus KWK-Anlagen zu erhalten, sollten Anlagenbetreiber umfangreiche Anstrengungen zur Vermarktung ihres Stroms an Dritte unternehmen.

Je genauer der Fahrplan der Netzeinspeisung vom KWK-Anlagenbetreiber vor angekündigt werden kann, desto wertvoller ist der Strom für den aufnehmenden Netzbetreiber bzw. den aufkaufenden Dritten. Ein gutes Fahrplanmanagement der Netzeinspeisung stärkt die Verhandlungsposition des Betreibers einer KWK-Anlage für höhere Preise.

### 6.3.2.2 Der KWK-Zuschlag

Der im Gesetz festgelegte Zuschlag ist der eigentliche Förderbetrag. Die Höhe des Zuschlags ist abhängig von Art und Alter der Anlage und wird geregelt in § 4 Abs. 3, § 5, § 7 KWKModG.

**<Zuschlagsberechtigte Anlagen>** Folgende Anlagen sind nach §5 KWKModG zuschlagsberechtigt: *(ggf. mit einem Kasten hinterlegen)*

1. Bestehende Anlagen:

- alte Bestandsanlagen (Inbetriebnahme bis zum 31.12.1989) gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 KWKModG
- neue Bestandsanlagen (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1990) gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 KWKModG
- modernisierte Anlagen (alte Bestandsanlagen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 KWKModG, die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt wurden) gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 KWKModG

## 2. Neuanlagen:

- kleine KWK-Anlagen (< 2 MW) gemäß § 5 Abs. 2 KWKModG
- Brennstoffzellenanlagen gemäß § 5 Abs. 2 KWKModG

<**Höhe des Zuschlags**> Die Höhe der Zuschlagzahlungen ist je Anlage unterschiedlich und degressiv ausgestaltet. Die folgende Abbildung 2 beinhaltet die Vergütungssätze.

(Einfügen Abb. 2: Höhe des Zuschlags nach §7 KWKModG)

### 6.3.2.3 Vermiedene Netznutzungsentgelte

<**Berechnung der vermiedenen Netznutzungsentgelte analog VV II plus**> Als dritte Preiskomponente benennt das Gesetz in § 4 Abs. 3 S. 2 KWKModG explizit das Entgelt für vermiedene Netznutzung in den vorgelagerten Netzebenen. Dadurch wird das Gesetz kompatibel zu den in der Verbändevereinbarung Strom (VV II plus) getroffenen Regelungen. Erst durch die separate Vergütung dieser vermiedenen Netznutzungsentgelte wird eine freie Vermarktung des Stroms aus KWK-Anlagen möglich. Durch die in der VV II plus, Anlage 6, beschriebene Berechnungsmethode, werden jedoch nicht die tatsächlich eingesparten Netznutzungsentgelte vergütet. Stattdessen wird mit Hilfe eines komplizierten Verfahrens ein Entgelt errechnet, das im Regelfall nur einen Bruchteil der tatsächlich eingesparten Entgelte beträgt. Netzbetreiber und Anlagenbetreiber können jedoch eine davon abweichende, individuelle Regelung vereinbaren, wenn die Netzlast- und die Einspeisecharakteristik dies sachgerecht erscheinen lassen. Dadurch ist es - zumindest im Einzelfall - möglich die nach dem Verfahren der Superposition<sup>1</sup> ermittelten Entgelte anzusetzen und hierbei auch die Umspannung zu berücksichtigen.

### 6.3.3 Zuschlagsberechtigte KWK-Strommenge

Bei der Ermittlung der zuschlagberechtigten KWK-Strommenge einer KWK-Anlage ist zum einen zwischen dem KWK-Stromanteil und dem Kondensationsstromanteil zu unterscheiden und zum anderen darauf zu achten, dass der erzeugte KWK-Stromanteil in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird oder außerhalb der allgemeinen Versorgung eigenverbraucht wird.

#### 6.3.3.1 KWK-Stromanteil im Verhältnis zum Kondensationsstromanteil einer KWK-Anlage

<**KWK-Strommenge nach AGFW Arbeitsblatt ermitteln**> Anders als nach dem alten KWK-Vorschaltgesetz, wird nach dem neuen KWKModG der in einer KWK-Anlage erzeugte Kondensationsstrom nicht gefördert. Zur Ermittlung der KWK-Strommenge finden sich in § 3 Abs. 4 bis 7 KWKModG die entscheidungserheblichen Vorgaben, die durch das Arbeitsblatt FW 308 der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme (AGFW) e.V. ergänzt werden. In § 6 Abs. 1 Nr. 4 KWKModG findet sich ein dynamischer Verweis auf das vorgenannte Arbeitsblatt als „anerkannte Regeln der Technik“.

---

<sup>1</sup> Gutachten „Entgelt für dezentrale Einspeiser nach Verbändevereinbarung (VVII), BET GmbH, August 2000.

Das Arbeitsblatt FW 308 zur Ermittlung des KWK-Stroms wendet ein Mengenvergleichsverfahren an, bei dem der Anteil des KWK-Stroms in Abhängigkeit des Brennstoffnutzungsgrads, der reinen, ungekoppelten Stromerzeugung ( $\zeta_{el}$  bzw.  $\zeta_{kond}$ ) und eines dem Stand der Technik entsprechenden Brennstoffnutzungsgrads der gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung (ohne Wärmeabfuhr) ermittelt wird (siehe Abbildung 3).

**<Mengenvergleichsverfahren>** Der KWK-Stromanteil wird wesentlich von der Brennstoffnutzung der beiden vorgenannten Betriebsfälle (Eckpunkte) und der Brennstoffnutzung der Anlage bestimmt (siehe Abbildung 4). Der Verlauf zwischen den beiden Eckpunkten ist als Gerade bei Anlagen ohne Stromeinbuße oder als Kurve bei Anlagen mit Stromeinbuße abgebildet. Damit bildet das Berechnungsverfahren ein thermodynamisches Verständnis von KWK (gleichzeitig gekoppelte Erzeugung) ergänzt um eine jahresbezogene Mindesteffizienz der Brennstoffnutzung ab. Der ermittelte KWK-Stromanteil ist dann in die Nomenklatur des Gesetzes, in die Stromkennziffer, zu übersetzen.

(Einfügen Abb. 3: Mengenvergleichsverfahren nach AGFW Arbeitsblatt FW 308)

(Einfügen Abb. 4: KWK-Strom, Berechnungsverfahren nach AGFW Arbeitsblatt FW 308)

Als erster Eckpunkt ist der Nutzungsgrad der ungekoppelten Stromerzeugung erforderlich. Dieser Nutzungsgrad ist bei Anlagen ohne Stromeinbuße (also ohne Kondensation) sicher zu bestimmen. Bei Entnahme-Kond-Anlagen wird dagegen von AGFW eine Approximation in Abhängigkeit von Anlagengröße und Prozess (Dampfturbine oder GuD) herangezogen. Diese statistische Funktion liefert zum Teil unzutreffende Ergebnisse und bildet die Außentemperaturabhängigkeit der Kondstromerzeugung nicht ab. Bei GuD-Anlagen ergibt sich - wie auch insgesamt - die Frage der Systemgrenze. Ist die Dampferzeugung im Abhitzeessel der Gasturbine Nutzwärme im Sinne des KWKModG? Bei einer möglichen Einbeziehung der Außentemperatur in die Bestimmung der Brennstoffnutzung ( $\zeta_{el, kond}$ ) wird die Frage des Abrechnungszeitraums und der zugehörigen Netzeinspeisung wesentlich. Grundsätzlich können die Abrechnungszeiträume zwischen  $\frac{1}{4}$  h und einem Jahr liegen. Es ist insgesamt davon auszugehen, dass eine sachgerechte anlagenbezogene Berechnung von  $\zeta_{el, kond}$  - in Abwicklung der vorgegebenen Approximation - im Rahmen des Verfahrens akzeptiert werden muss.

**<Faktoren für mögliche Brennstoffnutzung>** Der andere Eckpunkt der Ausgleichsfunktion wird von den brennstoffabhängigen Mindestnutzungsgraden für die KWK-Scheibe nach dem Stand der Technik, die von der AGFW beziffert wurden, bestimmt. Die nach dem Stand der Technik mögliche Brennstoffnutzung wird von einer Vielzahl von Faktoren bestimmt, die nicht im Einflussbereich des Betreibers einer KWK-Anlage liegen:

- Temperaturniveau der Nutzwärme (insbesondere Prozesswärme der Industrie)
- Eingesetzter Brennstoff (Schwachgase etc.)
- Kontinuität des Betriebs (Anfahrverluste etc.)

Es wird empfohlen, anlagenspezifisch sehr genau zu prüfen, wie unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen ein möglichst hoher KWK-Anteil berechnet werden kann. Da es kein rechtlich verbindliches zwingendes Berechnungsverfahren gibt, bestehen – unter Berücksichtigung des Stands der Technik – Variationsmöglichkeiten für eine optimierende Rechenmethode.

### 6.3.3.2 Einspeiseerfordernis; Netz der allgemeinen Versorgung

Neben der Bestimmung des erzeugten KWK-Stromanteils entsprechend der vorgenannten Abgrenzung, bedarf es bei der Ermittlung der förderungsfähigen KWK-Strommenge einer Prüfung, ob und in welchem Umfang die erzeugte KWK-Strommenge in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.

<**Kriterien für ein „Netz der allgemeinen Versorgung“**> Da der Begriff „Netz der allgemeinen Versorgung“ weder im KWKModG noch im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) konkret definiert wird, besteht große Rechtsunsicherheit. Je nach Interessenlage werden an die Eigenschaft eines Netzes als „Netz der allgemeinen Versorgung“ sehr unterschiedliche Anforderungen gestellt.

Zum Teil wird zur Abgrenzung auf folgende Kriterien abgestellt:

- Ein Netz der allgemeinen Versorgung setzt voraus, dass dieses Netz über den Netzbetreiber der allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht gemäß § 10 Abs. 1 EnWG unterliegt.
- Ein Netz der allgemeinen Versorgung setzt voraus, dass über dieses Netz unmittelbar Endverbraucher zu allgemeinen Tarifpreisen gemäß § 12 BTO/Elt versorgt werden.
- Ein Netz der allgemeinen Versorgung setzt grundsätzlich voraus, dass für dieses Netz öffentliche Wege genutzt werden und diesbezüglich ein Konzessionsvertrag zur Regelung der Wegenutzungsrechte besteht.

Die vorgenannten Auslegungskriterien sind jedoch keineswegs zwingend, so dass eine Prüfung im Einzelfall empfohlen wird, soweit die Eigenschaft des Netzes als Netz der allgemeinen Versorgung strittig ist. Würden die vorgenannten Kriterien maßgebend sein, hätte dies beispielsweise zur Folge, dass viele Flughafen- und Arealnetze nicht in den Anwendungsbereich des KWKModG fallen, obgleich über diese Netze eine Vielzahl von Kunden fremdversorgt werden.

Mit der beschränkten Definition des Netzbetreibers in §3 (9) KWKModG auf Betreiber von Netzen der allgemeinen Versorgung, wird die Rückwälzung der Belastungen aus dem KWKModG an Letztverbraucher, die nicht an ein Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind, unterbrochen. Also ist der Letztverbraucher nur gegenüber einem Netzbetreiber im Sinne des KWKModG zur Zahlung der Umlage verpflichtet.

Zugleich würde das KWKModG bei einer derartigen Abgrenzung dazu führen, dass kleinere KWK-Anlagen, die das Gesetz ja gerade gesondert fördern will (vgl. dazu u.a. § 5 Abs. 2 KWKModG), mit ihrem erzeugten KWK-Strom weitestgehend aus der Förderung herausfallen würden. Kleinere KWK-Anlagen sind in der Regel so konzipiert, dass der von ihnen erzeugte KWK-Strom vorrangig zur Objektversorgung eingesetzt und nur in ganz geringen Mengen aus den Objekten heraus in die vorgelagerten Netze gespeist wird. Würden die vorgenannten Abgrenzungskriterien bezüglich dieser Objektversorgungs-KWK-Anlagen angewendet werden, hätte dies zur Folge, dass der gesamte zur Objektversorgung eingesetzte KWK-Strom keine KWK-Zuschläge erhielte; ein Ergebnis, das dem Willen des Gesetzgebers im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zuwider liefe.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Nähere Ausführungen zu den sachgerechten Abgrenzungskriterien hinsichtlich des Erfordernisses einer Einspeisung des KWK-Stroms in ein Netz der allgemeinen Versorgung finden sich bei *Riedel/Matthes/Topp, Kommentar zum KWKModG, Beck Verlag München 2002, im Erscheinen.*

**<Maßnahmen die KWK-Strommenge zu erhöhen>** In kürzester Zeit haben sich eine Reihe von Maßnahmen herausgebildet, um die förderungsfähige KWK-Strommenge durch eine Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung zu erhöhen.

In Abbildung 5 ist das System eines Eigenerzeugers mit alternativen Verrechnungsstellen dargestellt. Für den Eigenerzeuger, der eine Förderung für den eingespeisten, gemessenen Strom (M1+) erhält und für den bezogenen, gemessenen Strom (M1-) Energie- und Netznutzungskosten entrichtet (Verrechnungsgrenze A), ergeben sich folgende energiewirtschaftlichen Möglichkeiten, die rechtlich allerdings nicht abschließend geklärt sind:

1. Einsparung eigenen Strombedarfs, um die Netzeinspeisung (M1+) zu erhöhen.
2. Errichtung einer zusätzlichen neuen Erzeugungsanlage, um hiermit den Eigenbedarf zu decken und damit die Netzeinspeisung (M1+) aus der Bestandsanlage zu erhöhen. (Der Eigenbedarfsbegriff bezieht sich vorliegend auf den gesamten Eigenverbrauch im in Abgrenzung zum Eigenbedarf der KWK-Anlage)
3. Verlagerung entkoppelbarer Stromerzeugung in die Niedrig-Tarif-Zeit (NT-Zeit), da der Eigenbedarf dann üblicherweise geringer ist und somit ein größerer Anteil der erzeugten Strommenge in das öffentliche Netz eingespeist werden kann, wodurch sich das Fördervolumen erhöht. (Bisher wurde aus energiewirtschaftlicher Sicht entkoppelbare Stromerzeugung üblicherweise in die HT-Zeit verlagert).
4. Verlegung der Verrechnungsgrenze von A nach B durch entsprechende vertragliche Regelungen. Dadurch würde sich der KWK-Zuschlag erhöhen; zugleich würden aber EEG- und KWKModG-Umlagen sowie Netznutzungsentgelte für den bezogenen Strom anfallen (Pacht-/Betreibermodell).
5. Änderungen der technischen Netzanbindung zur erhöhten physikalischen Stromausspeisung mit gleichzeitigem – getrennt messbarem – entsprechend erhöhtem physikalischem Strombezug aus dem Netz der allgemeinen Versorgung. Auch dadurch würde sich der KWK-Zuschlag erhöhen, zugleich würden aber auch EEG- und KWKModG-Umlagen sowie Netznutzungsentgelte für den mehr bezogenen Strom anfallen.

(Einfügen Abb. 5: Netzanbindung von Eigenerzeugern)

### 6.3.4 Modernisierung von Anlagen

**<Eingeschränkter Begriff „Modernisierung“>** Die Modernisierung von Bestandsanlagen ist neben der Errichtung von Neuanlagen der wesentliche Beitrag des neuen Gesetzes zum Klimaschutz. Die Definition des Begriffs „Modernisierung“ wird aber im Gesetz erheblich eingeschränkt: Eine Modernisierung liegt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 KWKModG nur dann vor, wenn wesentliche, die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind und die Kosten der Erneuerung mindestens 50 % der Kosten für die Neuerrichtung der gesamten Anlage betragen. Auch der Ersatz einer Altanlage durch eine Neuanlage am selben Standort gilt als Modernisierung.

Der Begriff Anlage ist als thermodynamischer Block im Sinne des Erzeugungsprozesses zu verstehen, d. h. er bezieht sich auf die reine KWK-Anlage (Motor bzw. Turbine mit Wärmetauschern bzw. Abhitzekesteln). Nicht der KWK-Anlage zuzurechnen sind z. B. Spitzenkessel oder das Gebäude. Es wird empfohlen, vor der Durchführung von kostenintensiven Modernisierungsmaßnahmen durch Abstimmung mit dem zuständigen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) sowie ergänzend durch Sachverständige eine ausreichende Vorab-Sicherheit zu der Frage herzustellen, ob das Investitionsvorhaben das 50 %-Kriterium erfüllt.

**<Höhere Zuschläge für modernisierte Anlagen>** Für modernisierte KWK-Anlagen, die bis Ende 2005 ans Netz gehen müssen, bekommt der Betreiber bis 2010 höhere Zuschläge gezahlt als für nicht modernisierte Bestandsanlagen. Aus der Differenz der Zuschlagszahlungen mit und ohne Modernisierung ergibt sich die Förderhöhe als Anreiz für die Modernisierungsmaßnahme.

Wirtschaftlich attraktiv wird die Modernisierung dann, wenn dadurch die Stromerzeugung erhöht werden kann. Denn für eine gegenüber der alten Bestandsanlage erhöhte Strommenge erhält der Betreiber auch den Zuschlag für modernisierte Anlagen, obwohl diese Strommenge von der alten Bestandsanlage nicht erzeugt wurde.

Die Wärmeerzeugung aus KWK-Anlagen soll bei einer Anlagenmodernisierung nach dem Willen des Gesetzgebers nur dann erhöht werden können, wenn mit der KWK-Anlage ein Fernwärmeversorgungsnetz versorgt wird, dessen Anschlussleistung diejenige vom 31.12.2000 nicht übersteigt. Eine Erhöhung der Wärmeauskopplung durch Modernisierung ist danach für KWK-Anlagen in der Fernwärmeversorgung nur dann möglich, wenn die alte Bestandsanlage den energiewirtschaftlich sinnvollen KWK-Anteil nicht ausgeschöpft hatte. Bei industrieller KWK ist davon auszugehen, dass auch neu entstandener Prozesswärmebedarf als Senke einer modernisierten KWK genutzt werden kann. Die Modernisierung im Sinne des KWKModG scheint daher besonders im industriellen Bereich interessant.

### 6.3.5 Neuanlagen

**<Gefördert werden Anlagen bis 2 MW Leistung>** Die Förderung von neuen KWK-Anlagen wird auf kleine KWK-Anlagen bis 2 MW Leistung beschränkt. Gemäß § 5 Abs. 2 KWKModG erhalten diese Anlagen die Zuschlagzahlung nur solange, wie eine kumulierte Stromerzeugung von 14 TWh der kleinen KWK-Anlagen bis 2 MW noch nicht erreicht ist. Damit wird das Fördervolumen für diese Anlagen auf 700 Mio. DM gedeckelt. Gemessen am geschätzten Fördervolumen zu Beginn des Gesetzgebungsprozesses von 8,7 Mrd. DM sind somit für den KWK-Ausbau nur 8 % des gesamten Fördervolumens vorgesehen. Die übrigen 92 % dienen dem Erhalt und der Modernisierung bestehender Anlagen.

Kleine KWK-Anlagen bis 50 kW und Brennstoffzellen erhalten den höchsten Förderbetrag. Der Zuschlag beträgt abweichend zu den Anlagen bis 2 MW konstant 5,11 Ct/kWh für 10 Jahre nach Inbetriebnahme.

**<Diskontierte Barwerte>** Der Anreiz zum Neubau bzw. zur Modernisierung von KWK-Anlagen kann als Barwert der wirtschaftlichen Vorteile dargestellt werden, die sich aus den zeitlich gestaffelten Zuschlagshöhen für den Betreiber ergeben. Wird die Stromerzeugung der Anlage im Umfang von jährlich 5.000 Vollbenutzungsstunden gefördert, ergeben sich für die ersten 10 Betriebsjahre nach Inbetriebnahme am 1. Januar 2003 folgende mit 6 %/a diskontierten Barwerte: *(evt. im Kasten hinterlegen)*

---

- Kleine KWK-Anlagen bis 2 MW:

ca. 750 €/kW

- Brennstoffzellen und Kleinst-KWK-Anlagen bis 50 kW<sub>el</sub> : ca. 2.000 €/kW
- Modernisierung Bestandsanlagen (konstante Stromerzeugung): ca. 280 €/kW
- Modernisierung Bestandsanlagen (Verdoppelung der Stromerzeugung): ca. 400 €/kW

Insbesondere bei Kleinst-KWK-Anlagen bis 50 kW und Anlagen mit Brennstoffzellen sind die Fragen einer direkten Netzanbindung an das Netz der allgemeinen Versorgung von elementarer Bedeutung, da diese Anlagen von Größe und Einsatzfällen bisher eher der Substitution von Eigenbedarf gedient haben und in der Regel nur geringe Strommengen ausgespeist haben.

### 6.3.6 Zulassung der KWK-Anlage; Sachverständigengutachten (§ 6 Abs. 1 KWKModG)

<**Antrag auf Zulassung**> KWK-Anlagen, die durch das Gesetz gefördert werden, müssen als Anlagen gemäß § 6 Abs. 1 KWKModG zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung ist beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) einzureichen und muss enthalten: *(Punkte ggf. in einen Kasten stellen)*

1. Angaben zum Anlagenbetreiber,
2. Angaben und Nachweise über den Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs sowie im Falle von neuen Bestandsanlagen und modernisierten Anlagen Nachweise für die Erfüllung der Modernisierungskriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 Satz 2, 3 und 5,
3. Angaben zum Anschluss an das Netz für die allgemeine Versorgung sowie
4. ein nach den anerkannten Regeln der Technik erstelltes Sachverständigengutachten über die Eigenschaften der Anlage, die für die Feststellung des Vergütungsanspruchs von Bedeutung sind.

<**Sachverständigengutachten nach AGFW Arbeitsblatt**> Als anerkannte Regeln werden gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 KWKModG, wie oben bereits ausgeführt, die von der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e.V. (AGFW) in Nummer 4 bis 6 des Arbeitsblattes FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen –Ermittlung des KWK-Stroms“ (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 169a vom 8. September 2001) enthaltenen Grundlagen und Rechenmethoden benannt, und zwar „in der jeweils geltenden Fassung“.

Für serienmäßig hergestellte kleine KWK-Anlagen bis 2 MW reichen anstelle des Sachverständigengutachtens geeignete Unterlagen des Herstellers aus, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen. Die Zulassung erlischt, wenn die Eigenschaften der Anlage verändert werden.

Dem Sachverständigengutachten wird eine große Bedeutung zukommen, da hierdurch entschieden wird, ob die Kriterien für eine Förderung durch das Gesetz erfüllt sind und welcher Anteil des erzeugten Stroms KWK-Strom ist, also als förderungswürdig eingestuft wird.

Für die Anlagenzulassung muss der Anlagenbetreiber beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausführungskontrolle (Bafa) einen formellen Antrag auf Zulassung einer KWK-Anlage stellen.<sup>3</sup> Dieser Antrag muss das Sachverständigengutachten noch nicht enthalten, jedoch alle Angaben, die zur Einordnung der Anlage in das KWKModG erforderlich sind und eine vorläufige bzw. überschlägige Stromkennzahl zur Bestimmung des KWK-Stroms. Mit Bestätigung des Antrageingangs kann der Betreiber der KWK-Anlage Abschlagszahlungen auf die erwartete Vergütung nach KWKModG vom Netzbetreiber verlangen.

**<Feststellen der ausreichenden Messung der Stromnetzeinspeisung>** Der Anlagenbetreiber sollte den Netzbetreiber auffordern, in einem gemeinsamen Ortstermin an der Anlage festzustellen, ob die vorhandenen Messungen für die Strom-Netzeinspeisung und die abgegebene Nutzwärme den Anforderungen des § 8 Abs. 2 KWKModG genügen oder ob weitere Messeinrichtungen anzubringen sind. Nach § 8 Abs. 1 KWKModG trägt der Netzbetreiber die Verantwortung und der KWK-Betreiber die Kosten der Messungen. Der Anlagenbetreiber ermittelt mit einer Überschlagsrechnung die prognostizierte Menge des vom 1. April 2002 bis 31. Dezember 2002 in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten KWK-Stroms. Für die Überschlagsrechnung bietet sich an - vergleichbar zu den Anlagen bis 2 MW - eine auf Leistungswerten basierende Stromkennzahl anzugeben und den Abschlag mit einem 90 %-igen Wert dieser Stromkennzahl zu berechnen. Danach kann der Netzbetreiber aufgefordert werden, entsprechende monatliche Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden KWK-Zuschlag zu leisten und dem Anlagenbetreiber ein Angebot für die vom Netzbetreiber aufzunehmende Energie („üblicher Preis“) sowie für die durch die dezentrale Einspeisung vermiedenen Netznutzungsentgelte (mit Angabe des Zeitfensters  $T_{\text{gesamt}}$ <sup>4</sup> entsprechend Verbändevereinbarung II plus, Anlage 6) zu unterbreiten.

**<Stromnetzeinspeisung muss dokumentiert werden>** Vom Betreiber sind ab dem 1. April 2002 laufend folgende Messungen zu dokumentieren und am Jahresende zu testieren: *(Aufzählung ggf. mit Kasten hinterlegen)*

- Netto-Stromerzeugung ab Generator abzüglich Eigenbedarf
- Nutzwärmeeinspeisung
- Brennstoffmenge und Brennstoffart
- Menge der Stromeinspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung

### 6.3.7 Kostenausgleichsmechanismus

Die Zuschlagszahlungen des Verteilnetzbetreibers werden gemäß § 9 Abs. 1 KWKModG vom vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber erstattet. Dieser führt mit den anderen deutschen Übertragungsnetzbetreibern einen bundesweiten Belastungsausgleich durch, so dass jeder bezogen auf die Abgabe an

---

<sup>3</sup> Die Antragsformulare für die Zulassung einer KWK-Anlage sind im Internet als Download abgelegt unter <http://www.bafa.de/ener/formular.htm>.

<sup>4</sup> Nach VV II plus müssen Netzbetreiber einen Zeitraum  $T_{\text{gesamt}}$  angeben, der den Zeitpunkt der Netzhöchstlast umfasst. Relevant für die Vergütung der Einspeiseleistung ist nur die innerhalb dieses Zeitfensters eingespeiste Energie.

Letztverbraucher in seiner Regelzone - unter Berücksichtigung der Differenzierung nach den drei in § 9 Abs. 7 KWKModG festgelegten Kundengruppen - die gleiche Belastung trägt. Diese Belastung wird dann wieder zurückgewälzt an die Verteilnetzbetreiber, die sie als Aufschlag auf die Netznutzungsentgelte an die Netzkunden weitergeben.

**<Kostenwälzung differenziert nach Kundengruppe>** Bei der Überwälzung der Kosten für die Zuschlagzahlungen nach KWKModG auf die Kunden werden drei Kundengruppen differenziert:

1. Kunden mit einem Jahresverbrauch < 100.000 kWh/a
2. Kunden mit einem Jahresverbrauch > 100.000 kWh/a
3. Kunden mit einem Jahresverbrauch < 100.000 kWh/a, deren Stromkosten mehr als 4 % ihres Umsatzes betragen

Die angegebenen Verbrauchsgrenzen beziehen sich auf eine einzelne Abnahmestelle des Kunden. Die Umlage nach KWKModG wurde für Kunden mit einem Jahresverbrauch > 100.000 kWh/a für die über 100.000 kWh/a hinausgehenden Mengen auf 0,05 Ct/kWh festgelegt. Für Kunden mit Stromkosten > 4 % des Umsatzes gilt die Hälfte dieses Betrags, also 0,025 Ct/kWh, wiederum für die über 100.000 kWh/a hinausgehenden Mengen. Die übrigen Kosten werden auf die Kunden mit einem Jahresverbrauch ≤ 100.000 kWh/a und die jeweils ersten 100.000 kWh/a der Kunden der beiden anderen Gruppen verteilt.

**<Vorabschätzung der KWK-Umlage auf 0,26 Ct/kWh>** Die Höhe dieser Umlage für die jeweils ersten 100.000 kWh/a ergibt sich aus der Menge KWK-Strom, der über das Gesetz gefördert wird, differenziert nach den unterschiedlichen Anlagenkategorien. Der Wert für diese Umlage wurde von den Übertragungsnetzbetreibern für die ersten sechs Monate nach In-Kraft-Treten des Gesetzes gemäß einer Vorabschätzung auf 0,26 Ct/kWh festgelegt. Anschließend kann dieser Wert ggf. korrigiert werden, wenn sich herausstellt, dass die tatsächlichen KWK-Mengen von den vorab geschätzten abweichen. Hierbei wird jedoch keine rückwirkende Korrektur vorgenommen, sondern die Differenzen werden jeweils bei der Festlegung der für die Zukunft geltenden Umlagen berücksichtigt.

Da im Gesetz die Kostenwälzung bis zum Letztverbraucher bundesweit einheitlich geregelt ist, wird jeder Netzkunde in Deutschland abhängig von seiner Zugehörigkeit zu einer der drei Kundengruppen für die ersten 100.000 kWh bezogenen Stroms mit derselben KWK-Umlage belastet. Regionale Differenzierungen, wie nach altem KWK-Vorschaltgesetz, wird es in der Zukunft grundsätzlich nicht mehr geben.

### **6.3.8 Klimaschutzziele; Monitoring; Zwischenüberprüfung**

In § 1 Abs. 1 des KWKModG sind die Klimaschutzziele festgeschrieben. Bis zum Jahr 2005 soll im Vergleich zum Basisjahr 1998 durch die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung eine Minderung der jährlichen Kohlendioxid-Emissionen in der Bundesrepublik Deutschland in einer Größenordnung von 10 Millionen Tonnen und bis zum Jahr 2010 von insgesamt 23 Millionen Tonnen, mindestens aber 20 Millionen Tonnen, erzielt werden.

**<Zwischenüberprüfung und Handlungserfordernis>** Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie das Bundesministerium für Umwelt- und Naturschutz sind durch das Gesetz verpflichtet, im Jahr 2005 einen gemeinsamen Bericht über die bis zum 31. Dezember 2004

eingetretenen und sich abzeichnenden Entwicklungen bei der KWK-Stromerzeugung vorzulegen. Für die Verbände der deutschen Wirtschaft und Elektrizitätswirtschaft besteht eine Mitwirkungsmöglichkeit. Ziel der Zwischenüberprüfung soll es sein, festzustellen, ob die Reduktionsziele für 2005 und 2010 erreicht werden können. Ist im Ergebnis der Zwischenüberprüfung voraussehbar, dass die angestrebten Ziele nicht erreicht werden, besteht für die Bundesregierung ein Handlungserfordernis, geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung vorzuschlagen (§ 12 Abs. 1 KWKModG).

### **6.3.9 Übergangsregelungen für das alte KWK-Vorschaltgesetz**

Das alte KWK-Vorschaltgesetz ist zum 1. April 2002 außer Kraft getreten.

**<Ansprüche aus dem KWK-Vorschaltgesetz gelten bis Ende 2003>** In § 12 Abs. 2 des neuen KWKModG findet sich eine Übergangsregelung, nach der Vergütungs- und Belastungsansprüche aus dem KWK-Vorschaltgesetz noch bis zum 31. Dezember 2003 geltend gemacht werden können. Diese Regelung umfasst sowohl die noch nicht abgerechneten Ansprüche für das Jahr 2001 und das 1. Quartal 2002 sowie alle strittigen Ansprüche seit In-Kraft-Treten des alten KWK-Vorschaltgesetzes am 18. Mai 2000.

Da es noch eine Vielzahl von Rechtstreitigkeiten bei den Gerichten gibt und mit letztinstanzlichen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (BGH) erst in einigen Jahren zu rechnen ist, wird das alte KWK-Vorschaltgesetz auch nach dem Außerkrafttreten noch lange Zeit fortleben. Die Verfasser schätzen das Geldvolumen, über das hinsichtlich der Auslegungsregelungen des alten KWK-Vorschaltgesetzes gestritten wird, auf einige 100 Millionen Euro. Hintergrund ist, dass die Übertragungsnetzbetreiber das alte KWK-Vorschaltgesetz sehr restriktiv ausgelegt haben und in aller Regel keine Auszahlungen entsprechend der Liefervertragsvariante in § 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 des alten KWK-Vorschaltgesetzes geleistet haben.

Strittig ist dabei insbesondere die Förderfähigkeit des sogenannten Überschussstroms aus industriellen KWK-Anlagen, die nicht von Energieversorgungsunternehmen der allgemeinen Versorgung betrieben werden. Zu den näheren Einzelheiten wird auf das in diesem Praxishandbuch befindliche Kapitel 6.2 zum alten KWK-Vorschaltgesetz verwiesen.

### **6.3.10 To-Do-Liste für Betreiber von KWK-Anlagen (ggf. im Kasten)**

Folgende To-Do-Liste soll Betreiber von KWK-Anlagen als Aufgabenliste für die Zulassung und das Handling nach KWKModG dienen.

- Formaler Antrag auf Zulassung der KWK-Anlage beim Bafa mit Eingangsbestätigung (bis 31.12.2002)
- Weiterleitung der Eingangsbestätigung des Antrags an den Netzbetreiber. Aufforderung des Netzbetreibers die erforderlichen Messeinrichtungen anzubringen (bzw. die vorhandenen abzurechnen (§8 (1))
- Laufende Ermittlung der Netto-Stromerzeugung, der KWK-Nettowärmeerzeugung und des Brennstoffwärmeeinsatzes

- Aufstellung der zu erwartenden Zuschläge im Kalenderjahr nach Überschlagsrechnung mit 90% der aus Leistungen ermittelten Stromkennziffer
- Antrag auf monatliche Abschläge auf die zu erwartenden Zuschläge
- Vervollständigung des Antrags (Herstellerangaben / Sachverständigengutachten)
- Angabe der im Kalenderjahr eingespeisten KWK-Strommenge, KWK-Nettostromerzeugung<sup>1)</sup>, KWK-Nutzwärmeerzeugung<sup>1)</sup> sowie Brennstoffart und -menge bis zum 31.3. des Folgejahres (Testat)
  - 1) nur bei großen KWK-Anlagen mit Einrichtungen zur Wärmeabfuhr
- Einholung von Stromkaufangeboten Dritter
- Verhandlung des üblichen Preises mit dem Netzbetreiber
- Verhandlung des Entgelts für vermiedene Netznutzungsentgelte mit dem Netzbetreiber
- Abschluss eines Einspeisevertrags mit den Netzbetreiber

### **6.3.11 To-Do-Liste für Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung**

Auch Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung haben nach KWKModG neue Aufgaben zugewiesen bekommen. Die folgende Liste soll einen Überblick geben.

- Erfassung der KWK-Anlagen, die in das eigene Netz einspeisen
- Überprüfung der vorhandenen Messeinrichtungen für Strom und Wärme, ggf. Veranlassung der Errichtung neuer Messeinrichtungen (§8(1))
- Angabe der im Netzgebiet jährlich abgegebenen Strommengen an den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), differenziert nach:
  - Letztverbrauchermengen bis 100.000 kWh
  - Letztverbrauchermengen über 100.000 kWh
  - Letztverbrauchermengen über 100.000 kWh bei stromintensivem Gewerbe (Stromkosten > 4 % des Umsatzes)
- Angabe der erwarteten Zuschlagszahlungen an KWK-Anlagenbetreiber an den ÜNB
- Antrag auf monatliche Abschläge für den finanziellen Ausgleich für die erwarteten Zuschlagszahlungen an den ÜNB
- Ermittlung und Verhandlung des üblichen Preises für Strom
- Ermittlung und Verhandlung des Entgelts für vermiedenen Netznutzungsentgelte

- Abschluss eines Einspeisevertrags mit dem Betreiber der KWK-Anlage

### 6.3.12 Muster- Stromeinspeisevertrag

Im Folgenden wird zunächst das Muster für einen Stromeinspeisevertrag für KWK-Anlagen abgedruckt, bevor anschließend kommentierende Anmerkungen folgen.

<p style="text-align: center;"><b>Muster-Stromeinspeisevertrag<sup>5</sup></b></p> <p>Zwischen der</p> <p style="text-align: center;">.....,</p> <p>im Folgenden <b>Einspeiser</b> genannt,</p> <p>und der</p> <p style="text-align: center;">.....,</p> <p>im Folgenden <b>Netzbetreiber</b> genannt,</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Präambel</b></p> <p>(1) Der Einspeiser betreibt in ... am Standort ... eine KWK-Anlage im Sinne des § 3 Abs. 2 des KWK-Modernisierungsgesetzes (im Folgenden: KWKModG) und erzeugt KWK-Strom im Sinne des § 3 Abs. 4 KWKModG.</p> <p>(2) Die Parteien vereinbaren die Regelungen dieses Vertrags zur Umsetzung der Vorgaben des KWKModG.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Vertragsgegenstand</b></p> <p>(1) Der Einspeiser speist als Betreiber einer KWK-Anlage im Sinne des § 3 Abs. 10 KWKModG Strom, der in dieser Anlage erzeugt worden ist, in das Netz für die allgemeine Versorgung des Netzbetreibers im Sinne des § 3</p>
---

---

<sup>5</sup> Die Autoren übernehmen keine Haftung bei der Verwendung dieses Vertragsmusters. Sie empfehlen eine individuelle Anpassung im Einzelfall, die ggf. beratend begleitet werden sollte.

Abs. 9 KWKModG.

- (2) Die Einspeisung des Stroms aus der KWK-Anlage erfolgt mit einer Wirkleistung von ..... MW in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von ..... kV und einer Nennfrequenz von ..... Hz.
- (3) Der Netzbetreiber nimmt den eingespeisten Strom ab, unabhängig davon, in welchem Umfang es sich bei dem eingespeisten Strom um KWK-Strom im Sinne des § 3 Abs. 4 KWKModG oder Kondensationsstrom handelt.

### **§ 3**

#### **Übergabestelle und Messung des eingespeisten Stroms**

- (1) Die Einspeisung des Stroms erfolgt an der Übergabestelle.
- (2) Als Übergabestelle gilt der Endpunkt der jeweiligen Anschlussanlage an das Netz für die allgemeine Versorgung.
- (3) Zur Feststellung der eingespeisten Strommenge bringt der Netzbetreiber auf Kosten des Einspeisers im Sinne des § 8 Abs. 1 KWKModG eine den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung an, soweit es eine solche Messeinrichtung bisher nicht gibt.
- (4) Die Messeinrichtung wird monatlich, jeweils am letzten Werktag eines Monats, durch den Einspeiser abgelesen.

### **§ 4**

#### **Strompreis und Zuschlag**

- (1) Die Vergütung für den Strom, der ausschließlich in oben bezeichneter KWK-Anlage erzeugt und gemäß § 3 dieses Vertrags an der Übergabestelle eingespeist und übergeben wird, erfolgt auf Basis der Preisregelung im Sinne des § 4 Abs. 3 KWKModG.
- (2) Für den gesamten eingespeisten Strom, unabhängig davon, ob es sich um KWK-Strom im Sinne des § 3 Abs. 4 KWKModG oder um Kondensationsstrom handelt, vergütet der Netzbetreiber dem Einspeiser einen festen Betrag in Höhe von ..... **Ct/kWh**. Dieser Betrag ist der „übliche Preis“ im Sinne des KWKModG.
- (3) Zusätzlich zahlt der Netzbetreiber den nach dem anerkannten Regeln der Technik berechneten Teil der Netznutzungsentgelte, der aufgrund der dezentralen Einspeisung durch die KWK-Anlage vermieden wird, in Höhe von:
  - a) ..... Ct/kWh des eingespeisten Stroms
  - b) jeweils gemäß der Berechnungsvorschrift nach Anlage 1
- (4) Für die eingespeiste Strommenge, bei der es sich um KWK-Strom im Sinne des § 3 Abs. 4 KWKModG handelt, vergütet der Netzbetreiber zusätzlich zum Strompreis gemäß Abs. 2 den Zuschlag, den der Einspeiser entsprechend der Regelungen des KWKModG für den KWK-Strom seiner KWK-Anlage gemäß

§ 4 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 7 KWKModG beanspruchen kann.

- (5) Mit der Zahlung des Preises gemäß Abs. 2 für den insgesamt eingespeisten Strom sowie zusätzlich des Zuschlags gemäß Abs. 3 für den KWK-Strom im Sinne des § 3 Abs. 4 KWKModG sind alle Vergütungsansprüche durch den Netzbetreiber abgegolten; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- (6) Die Auszahlung des Zuschlags erfolgt unter dem Vorbehalt der Europa- und Verfassungskonformität des KWKModG sowie unter dem Vorbehalt, dass alle Voraussetzungen des KWKModG zur Zuschlagbeanspruchung durch den Einspeiser vorliegen. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass auf einen ausgezahlten Zuschlag kein gesetzlicher Anspruch bestand und sollte der Netzbetreiber deshalb Zuschlagsrückzahlungsansprüchen des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers ausgesetzt werden, wird ihn der Einspeiser von etwaigen Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber freistellen.
- (7) Sollte der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber sich weigern, dem Netzbetreiber die an den Einspeiser ausgezahlten Zuschläge finanziell im Sinne des § 9 Abs. 1 KWKModG auszugleichen, wird der Einspeiser den Netzbetreiber bei der Durchsetzung der Ausgleichsansprüche gegenüber dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber unterstützen und ihm alle Nachweise, Unterlagen und sonstigen Informationen zur Verfügung stellen, die zur Anspruchsdurchsetzung erforderlich sind. Sollte rechtskräftig durch ein Gericht festgestellt werden, dass dem Netzbetreiber gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber kein Ausgleichsanspruch zusteht, weil der Netzbetreiber nicht verpflichtet war, dem Einspeiser einen Zuschlag auszuzahlen, steht dem Netzbetreiber ein Rückzahlungsanspruch in Höhe der ausgezahlten Zuschläge gegenüber dem Einspeiser zu.
- (8) Den Preisen und Zuschlägen ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

## **§ 5**

### **Abrechnung**

- (1) Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Abschlagsbasis entsprechend der Messdaten der Hauptzählung an der Übergabestelle. Der Einspeiser wird dem Netzbetreiber jeweils nach Ablauf eines Monats für die eingespeiste Strommenge des Vormonats eine Rechnung stellen, die 14 Tage nach Rechnungseingang beim Netzbetreiber fällig ist.
- (2) In der monatlichen Abschlagsrechnung wird neben der insgesamt eingespeisten Strommenge des Vormonats die anteilig zuschlagsberechtigte KWK-Strommenge gemäß § 3 Abs. 4 KWKModG ausgewiesen, für die ein Zuschlag begehrt wird. Die anteilig zuschlagsberechtigte KWK-Strommenge wird dabei entsprechend der Berechnungsmethode berechnet, die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Anlagen-Zulassung für die KWK-Anlage bestätigt hat. Für die Übergangszeit, bis zu der eine entspre-

chende Anlagen-Zulassung vorliegt, genügt eine unter Berücksichtigung der Vorgaben des KWKModG sowie des AGFW-Arbeitsblattes FW 308 vorgenommene sachgerechte Schätzung der KWK-Strommenge.

- (3) Der Einspeiser wird dem Netzbetreiber jeweils nach Ablauf eines Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Jahresschlussrechnung stellen, aus der sich die gesamte eingespeiste Strommenge des Vorjahres sowie anteilig die zuschlagsberechtigte KWK-Jahresstrommenge gemäß § 3 Abs. 4 KWKModG ergibt. Die anteilig zuschlagsberechtigte KWK-Jahresstrommenge wird dabei entsprechend der Berechnungsmethode berechnet, die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Anlagen-Zulassung für die KWK-Anlage bestätigt hat.
- (4) Sollten der zum finanziellen Ausgleich gemäß § 9 Abs. 1 KWKModG zuständige Übertragungsnetzbetreiber über die in diesem Vertrag vereinbarten Mitteilungen und Nachweise hinaus weitergehende Nachweise und/oder Testate als Voraussetzung seiner Ausgleichszahlungen für die Zuschläge verlangen, wird der Einspeiser dem Netzbetreiber die entsprechenden Nachweise und/oder Testate zur Verfügung stellen, soweit es sich um Informationen und/oder Daten handelt, die der Sphäre des Einspeisers zuzuordnen sind.

## **§ 6**

### **Zuschlagsberechtigungsgarantie für den KWK-Strom**

- (1) Der Einspeiser trägt fortlaufend dafür Sorge, dass der KWK-Strom, für den er Zuschläge nach dem KWKModG begehrt, auch tatsächlich zuschlagsberechtigt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des KWKModG ist.
- (2) Sollte die Zuschlagsberechtigung für Strom, den der Einspeiser als KWK-Strom im Sinne des KWKModG bezeichnet hat, nicht bestehen, nachträglich entfallen oder sollte sich nachträglich herausstellen, dass eine Zuschlagsberechtigung nicht bestand, treffen die daraus resultierenden nachteiligen Rechtsfolgen ausschließlich den Einspeiser.
- (3) Der Einspeiser ist dem Netzbetreiber zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem Netzbetreiber dadurch entstehen, dass er auf die Zuschlagsberechtigung der vom Einspeiser mitgeteilten KWK-Strommengen vertraut hat.

## **§ 7**

### **Haftung und höhere Gewalt**

- (1) Die Haftung der Vertragspartner sowie die Verjährung der Haftungsansprüche richtet sich nach den in §§ 6 und 7 AVBEitV festgelegten Bestimmungen. In allen übrigen Fällen ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Jede Vertragspartei ist von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit, soweit und solange sie durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist. Höhere Gewalt ist jedes Ereignis außerhalb der Kontrolle

der betreffenden Partei, das auch bei Anwendung der vernünftiger Weise zu erwartenden Sorgfalt und aller wirtschaftlich zumutbaren Mittel nicht rechtzeitig verhindert werden kann, wie z. B. Streik, Aussperrung, behördliche oder hoheitliche Maßnahmen, Notfallmaßnahmen etc.

## **§ 8**

### **Vertragsbeginn; Laufzeit; Kündigung**

- (1) Vertragsbeginn ist der 1. April 2002.
- (2) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und ist jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende durch eingeschriebenen Brief kündbar.

## **§ 9**

### **Rechtsnachfolge**

- (1) Die Parteien verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Als Rechtsnachfolge gilt jede firmenrechtliche Umwandlung, Verpachtung oder Überlassung eines Betriebs.
- (2) Die ganz oder teilweise Übertragung der Rechte und Pflichten des Vertrages auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Dritte die Rechte und Pflichten in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung berechnete Bedenken nicht bestehen.

## **§ 10**

### **Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt rechtsunwirksam, nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrags durch eine ergänzende Regelung zu schließen. Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

## **§ 11**

### **Schriftformklausel, Anlagen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Die im Vertrag angeführten Anlagen sind Vertragsbestandteile.

## **§ 12**



## **Zu § 1 Präambel**

Die Präambel ist kurz und knapp gefasst und weist darauf hin, dass es sich um einen Vertrag handelt, der zur Umsetzung der Vorgaben des KWKModG dienen soll.

## **Zu § 2 Vertragsgegenstand**

In § 2 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 wird festgeschrieben, dass der Einspeiser Strom aus seiner KWK-Anlage in das Netz des Netzbetreibers einspeist und der Netzbetreiber diesen Strom abnimmt.

Im Hinblick auf die Vorgaben des KWKModG ist anzumerken, dass die vertraglich vom Netzbetreiber zu übernehmende Abnahmeverpflichtung an sich über die Pflichten des KWKModG hinausgeht. Nach dem KWKModG ist der Netzbetreiber nur verpflichtet, den KWK-Strom aus einer KWK-Anlage abzunehmen; nicht jedoch zwingend auch den sonstigen Strom aus einer KWK-Anlage, der nicht als KWK-Strom im Sinne des § 3 Abs. 4 des KWKModG zu werten ist.

Aus Praktikabilitätsgründen dürfte es jedoch unausweichlich sein, dass der Netzbetreiber sich zunächst zur Abnahme des Gesamtstroms (KWK-Strom und sonstiger Strom) verpflichtet und dann an späterer Stelle des Vertrags eine sachgerechte Differenzierung zwischen der anteiligen KWK-Strommenge und der sonstigen Strommenge vorgenommen wird. Die Differenzierung ist insbesondere hinsichtlich der Zuschlagsberechtigung sowie der Auszahlung des KWK-Zuschlags an den KWK-Anlagenbetreiber zu berücksichtigen (vgl. dazu insbesondere § 4 Abs. 3 des Vertrags).

## **Zu § 3 Übergabestelle und Messung des eingespeisten Stroms**

Hinsichtlich der Übergabestelle des eingespeisten Stroms sowie dessen Messung wird auf die Regelungen in § 8 KWKModG verwiesen.

Die Regelung in § 3 Abs. 4 geht unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 1 Satz 1 KWKModG davon aus, dass der KWK-Anlagenbetreiber als Einspeiser die Messeinrichtung selbst abliest und die Daten der Messeinrichtung an den Netzbetreiber weitergibt. Soweit hiervon abweichend eine Regelung getroffen wird, dass der Netzbetreiber die Ablesung der Messeinrichtungen übernimmt, sollte der Netzbetreiber darauf achten, dass er sich die anfallenden Messkosten durch einen entsprechenden Messpreis ausgleichen lässt.

## **Zu § 4 Strompreis und Zuschlag**

Die Preisregelung enthält in § 4 Abs. 2, 3 und 4 voneinander getrennte Preisbestandteile.

**<Regelung des Zuschlags und eine feste Preisbestimmung>** Die Regelung in § 4 Abs. 4 bezieht sich ausschließlich auf den KWK-Zuschlag, der nach dem KWKModG für die KWK-Strommenge ausbezahlt ist. Dabei wird in § 4 Abs. 3 auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen. Alternativ könnten hier auch die einzelnen Zuschlagbeträge in Ct/kWh festgeschrieben werden, wie sie sich aus dem KWKModG für die jeweils individuelle KWK-Anlage ergeben. Aus rechtlichen Gründen reicht ein allgemeiner Verweis aus, wie er in § 4 Abs. 3 enthalten ist.

Neben der Regelung des Zuschlags findet sich in § 4 Abs. 2 eine feste Preisbestimmung für den eingespeisten Strom als sogenannter Basispreis. Dieser Basispreis bezieht sich auf die insge-

samt eingespeiste Strommenge; also nicht nur auf die KWK-Strommenge, die ggf. nur einen begrenzten Anteil der insgesamt eingespeisten Strommenge ausmachen kann.

Die Regelung in §4 Abs. 3 bezieht sich auf das Entgelt für vermiedene Netznutzung und wird entsprechend der Verbändevereinbarung II plus ermittelt.

Der Festpreis kann als reiner Arbeitspreis ausgestaltet dem bisherigen KWK-Vorschaltgesetz nachgebildet werden. Das bisherige KWK-Vorschaltgesetz ging davon aus, dass ein Basispreis von 6 Pf/kWh zugrunde gelegt wird und das dem Basispreis ein degressiv gestalteter KWK-Zuschlag hinzuaddiert wird, der zunächst im Jahr 2000 insgesamt 3 Pf/kWh, dann im Jahr 2001 insgesamt 2,5 Pf/kWh und nunmehr im Jahr 2002 insgesamt 2 Pf/kWh betrug/beträgt.

Der vorbezeichnete Preis auf Basis der Vorgaben des alten KWK-Vorschaltgesetzes stellt einen unverbindlichen Vorschlag dar, der ggf. auch etwas unterhalb oder oberhalb des Preises von 6 Pf/kWh liegen könnte. Eine pauschalierende Festpreisregelung, wie sie in § 4 Abs. 2 des Vertragsentwurfs abgebildet ist, wird zunächst für einen Übergangszeitraum ab dem 1. April 2002 (bis zumindest zum Jahresende) empfohlen, bis ggf. energiewirtschaftlich belastbare Preisbestimmungsinstrumente vertraglich festschreibbar sind, die eine individuellere Preisgestaltung ermöglichen.

**<Preise an das Erreichen von Fahrplanvorgaben koppeln>** Für größere KWK-Anlagen wird, wie oben in der Vorbemerkung kurz angemerkt, empfohlen, ggf. Preise an die Einhaltung zu meldender Fahrpläne zu koppeln und bei Fahrplanüberschreitungen Preisreduzierungen festzuschreiben. Für die größeren KWK-Anlagen sollte die Preisfestschreibung unter spezieller Berücksichtigung des zu ermittelnden energiewirtschaftlichen Werts des einspeisten Stroms erfolgen.

Soweit KWK-Anlagenbetreiber mit der bzw. den vom Netzbetreiber angebotenen Preisstellungen nicht einverstanden sind und unter Bezugnahme auf die Regelung in § 4 Abs. 3 KWKModG eine Drittschließung anstreben, sind grundsätzlich die Vorgaben der Verbändevereinbarung Strom VV II plus zu beachten.

Die im Zusammenhang mit der Bilanzkreiszuordnung und den dann abzuschließenden Verträgen (Bilanzkreisverträge, Händlerrahmenverträge, Stromlieferverträge, Netznutzungsverträge etc.) entstehenden energiewirtschaftlichen Anforderungen sind derart groß, dass eine entsprechende Drittbeförderung durch den KWK-Anlagenbetreiber zunächst wohl nur für größere Anlagenbetreiber eine echte Alternative darstellt.

In den Regelungen des § 4 Abs. 5 und 6 des Vertragsentwurfs sind eine Vielzahl von Vorbehalten zusammengefasst, die unbedingt Vertragsgegenstand eines Einspeisevertrags werden sollten. Inhaltlich wird auf den Text in § 4 Abs. 5 und 6 des Vertragsentwurfs hingewiesen.

## **Zu § 5 Abrechnung**

Der Textvorschlag für die Abrechnungsregelung in § 5 ist so formuliert, dass er hinsichtlich der Abrechnung zwischen dem KWK-Strom sowie dem sonstigen Strom unterscheidet.

Da die tatsächliche KWK-Strommenge zunächst nicht festgestellt werden kann, weil die Zulassung der KWK-Anlagen über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erst im Laufe des Jahres erfolgen wird, finden sich in § 5 Abs. 2 und 3 Regelungen, die auf einer sachgerechten Schätzung der KWK-Strommengen aufbauen. Inhaltlich wird auf den Vertragstext verwiesen.

## **Zu § 6 Zuschlagberechtigungsgarantie für den KWK-Strom**

Über die Regelung in § 6 wird dem einspeisenden KWK-Anlagenbetreiber aufgegeben, dass er für die gemeldeten KWK-Strommengen, für die er einen KWK-Zuschlag verlangt, eine entsprechende Garantieerklärung abgibt.

In § 6 Abs. 3 ist festgeschrieben, dass der Einspeiser die Verantwortung dafür übernimmt, wenn sich herausstellt, dass er für Strom KWK-Zuschläge verlangt hat, für die keine KWK-Zuschlagsberechtigung bestand.

## **Zu § 7 Haftung und höhere Gewalt**

Bei dieser Regelung zur Haftung und zur höheren Gewalt handelt es sich um eine gängige Vertragsklausel, die im Hinblick auf das KWKModG keine individuellen Besonderheiten aufweist.

## **Zu § 8 Vertragsbeginn; Laufzeit; Kündigung**

Zur Vertragslaufzeit wird vorgeschlagen, dass eine unbestimmte Laufzeit vereinbart wird und der Vertrag jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende durch eingeschriebenen Brief kündbar ist. Eine derartige Laufzeitregelung mit kurzer Kündigungsfrist ermöglicht ein schnelles Reagieren auf wirtschaftliche oder rechtliche Veränderungen. Insbesondere im Hinblick auf die festgeschriebenen Preisregelungen in § 4 wird durch eine relativ kurzfristige Kündigungsmöglichkeit abgesichert, dass der Vertrag über eine Kündigung und dann einen Neuabschluss jederzeit den veränderten Verhältnissen angepasst werden kann.

Alternativ bietet sich natürlich auch an, die Vertragslaufzeit beispielsweise auf ein Jahr festzuschreiben und dann anschließend eine jährliche Verlängerungsoption zu vereinbaren, soweit der Vertrag nicht zum Jahresende mit einer bestimmten Kündigungsfrist gekündigt wird.

## **Zu § 9 bis § 12 allgemeine Regelungen**

In § 9 bis § 12 finden sich allgemeine Vertragsregelungen, die unter Berücksichtigung des KWKModG keine Besonderheiten aufweisen.

### 6.3.13 Wichtige Informations- und Kontaktadressen

Im Folgenden werden die Postanschriften, die Internetadressen und die Funktionen von Behörden, Organisationen und Verbänden aufgeführt, die bei der Umsetzung des KWKModG eine wichtige Rolle innehaben. Besonders empfehlenswert sind die Informationen, die über die Internetadressen abgerufen werden können, weil sie zum Teil wichtige Hilfestellungen für die Umsetzung des KWKModG geben.

- **Arbeitsgemeinschaft Fernwärme (AGFW) e. V. beim VDEW**

- Postadresse: Stresemannallee 28  
60596 Frankfurt
- Internet: [www.agfw.de](http://www.agfw.de)
- Funktion: Die AGFW hat eine entscheidende Funktion bei der Umsetzung des KWKModG. Das KWKModG enthält in § 6 Abs. 1 Nr. 4 einen ausdrücklichen Hinweis auf das Arbeitsblatt FW 308 der AGFW in der jeweils geltenden Fassung als „anerkannte Regeln der Technik“.

- **Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (Bafa)**

- Postadresse: Frankfurter Straße 29 – 35  
65760 Eschborn
- Internet: [www.bafa.de](http://www.bafa.de)
- Funktion: Gemäß § 10 Abs. 1 KWKModG ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde. Das Bafa ist unter anderem für die Zulassung der KWK-Anlagen als KWK-Anlagen im Sinne des KWKModG zuständig. Über die Internetseite des Bafa können Antragsformulare und viele Informationen zum Antragsverfahren abgerufen werden.

- **Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)**

- Postadresse: Dienstsitz Berlin  
Scharnhorststraße 34 – 37  
10115 Berlin
- Internet: [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)
- Funktion: Das BMWi war für die Erarbeitung des KWKModG das federführend zuständige Bundesministerium. Da eine Vielzahl der Regelungen des KWKModG auf die Vorschläge und Textentwürfe des BMWi zu-

rückgehen, ist das BMWi ein kompetenter Ansprechpartner für Fragen und Auslegungshilfen zum KWKModG.

- **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)**

- Postadresse: Dienstsitz Berlin  
Alexanderplatz 6  
10178 Berlin
- Internet: [www.bmu.de](http://www.bmu.de)
- Funktion: Neben dem BMWi war BMU bei der Erarbeitung des Gesetzestexts das mitberatende und mitarbeitende Bundesministerium, das die Regelungsentwürfe und –texte insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes geprüft und entwickelt hat. Auch das BMU ist kompetenter Ansprechpartner für Fragen und Auslegungshilfen zum KWKModG.

- **Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)**

- Postadresse: Alt-Tegel 16  
13507 Berlin
- Internet: [www.bkww.de](http://www.bkww.de)
- Funktion: Der BKWK ist ein im Jahr 2001 neu gegründeter Verband, der die Interessen der KWK-Anlagenbetreiber vertritt.

- **Verband der Elektrizitätswirtschaft e.V. (VDEW)**

- Postadresse: Hauptgeschäftsstelle  
Stresemannallee 23  
60596 Frankfurt / Main
- Internet: [www.strom.de](http://www.strom.de)
- Funktion: Der VDEW vertritt die Interessen der deutschen Elektrizitätswirtschaft. Mitglieder des VDEW sind insbesondere Energieversorgungsunternehmen. Der VDEW ist Unterzeichner der „Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Wirtschaft zur Minderung CO<sub>2</sub>/Emissionen und der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung in Ergänzung zur Klimavereinbarung vom 09.11.2000“ (Verbändevereinbarung KWK) vom 14.05.2001, die eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung des KWKModG ge-

bildet hat. Auch im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzestexts zum KWKModG hat der VDEW wesentlich mitgewirkt.

- **Verband deutscher Maschinen- und Anlagenhersteller (VDMA)**

- Postadresse: Lyoner Straße 18  
60528 Frankfurt / M.  
Postfach 71 08 64  
60498 Frankfurt / M.
- Internet: [www.vdma.de](http://www.vdma.de)
- Funktion: Der VDMA als Verband der Maschinen- und Anlagenhersteller hat sich im Gesetzgebungsverfahren wesentlich für die Interessen der KWK-Anlagenbetreiber eingesetzt.

- **Verband der industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. (VIK)**

- Anschrift: Hauptgeschäftsstelle  
Richard-Wagner-Straße 41  
45128 Essen
- Internet: [www.vik-online.de](http://www.vik-online.de)
- Funktion: Der VIK vertritt die Interessen der industriellen Energie- und Kraftwirtschaft. Der VIK ist Mitunterzeichner der Verbändevereinbarung KWK und hat bei der Ausgestaltung des Gesetzestexts zum KWKModG wesentlich mitgewirkt. Insbesondere für die Interessen der industriellen KWK-Anlagenbetreiber ist der VIK kompetenter Ansprechpartner.

- **Verband kommunaler Unternehmen e.V.(VKU)**

- Anschrift: Brohler Straße 12  
50968 Köln
- Internet: [www.vku.de](http://www.vku.de)
- Funktion: Der VKU vertritt insbesondere die Interessen der kommunalen Energieversorgungsunternehmen, die die Aufgaben der allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die VKU-Mitgliedsunternehmen repräsentieren sowohl eine Vielzahl der nach dem KWKModG anspruchsberechtigten KWK-Anlagenbetreiber als auch der nach dem KWKModG abnah-

me- und vergütungsverpflichteten Netzbetreiber. Der VKU ist Mitunterzeichner der Verbändevereinbarung KWK und hat bei der Erarbeitung des Gesetzestexts des KWKModG wesentlich mitgewirkt.

- **Verband der Netzbetreiber – VDN - e. V. beim VDEW**

- **Anschrift:** Robert-Koch-Platz 4  
10115 Berlin
- **Internet:** [www.vdn-berlin.de](http://www.vdn-berlin.de)
- **Funktion:** Der VDN ist ein neugegründeter Interessenverband für die Netzbetreiber in der Bundesrepublik Deutschland. Im VDN sind unter anderem die Deutsche Verbundgesellschaft (DVG) sowie die ARE e. V. aufgegangen. Als Verband, in dem Netzbetreiber aller Netzebenen (kommunale Verteilnetzbetreiber, Regionalversorgungsnetzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber) Mitglieder sind, nimmt der VDN eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Regelungen des KWKModG ein.